

# Amtliches Kreis-Blatt

für den

## Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.  
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:  
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,  
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:  
In Diez: Rosenstraße 36.  
In Ems: Römerstraße 96.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,  
Ems und Diez.  
Verantw. für die Redaktion B. Lange, Ems.

Nr. 124

Diez, Samstag den 27. Mai 1916

56 Jahrgang

### Amtlicher Teil.

Kriegsministerium.

#### Nachtrag

zu der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1915 Nr. W. III 1577/10. 15. R. R. A., betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern (Zute, Flach, Ramie, europäischer Hanf und überseeischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern, vom 26. Mai 1916. Nr. W. III 1500/4 16. R. R. A.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlich-kriegsministeriums mit dem Vermerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung des Kriegsbedarfes vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungs-Bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778\*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684\*\*) bestraft wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. ....
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

\*\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige An-

gaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unerbittensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

#### Artikel I.

Die §§ 1, 2, 3 und 5 der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1915 Nr. W. III 1577/10. 15. R. R. A., betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern (Zute, Flach, Ramie, europäischer Hanf und überseeischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern, erhalten folgende geänderte Fassung:

#### § 1.

#### Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- a) alle Bastfasern im Stroh oder im rohen, ganz, oder teilweise gebleichten, kreierten oder gefärbten Zustande. Als Bastfasern im Sinne der Bekanntmachung sind anzusehen: Zute, Flach, Ramie, europäischer Hanf, außer-europäischer Hanf (Manilahanf, Sifalhanf oder die indischen Hanfarten, Neuseelandflachs und andere Seilerfasern) sowie alle bei der Bearbeitung entstehenden Bergarten und Abfälle.
- b) Erzeugnisse aus Bastfasern.

Nicht betroffen werden diejenigen Mengen von Bastfaserrohstoffen oder -erzeugnissen oder -abfällen aller Art, welche nach dem 1. Januar 1916 aus dem Reichsauslande nachweisbar eingeführt worden sind. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

#### § 2.

#### Beschlagnahme.

Beschlagnahme werden hiermit:

- a) die im § 1 a bezeichneten Bastfasern mit Ausnahme des Bastfaserstrohs, des Staudenabfalls und des Fabriklehrrichts;

b) die nebenstehenden Stoffartenzeugnisse, wie Warne, Webzwirne und Seilsäden;

c) alle nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 auf Vorrat fertiggestellte Halb- und Fertigerzeugnisse aus Bastfasern.

§ 3.

Allgemeine Verarbeitungs-erlaubnis.

1. Das Bleichen und Färben roher Garne in den Nummern bis 28 englisch einschließlich bleibt erlaubt.

2. Ferner bleibt erlaubt:

a) Die Herstellung von Seilwaren in den handwerksmäßig geführten Betrieben, soweit sie zur Aufarbeitung der am 15. August 1915 in den betreffenden Betrieben vorhanden gewesenen Bastfasern oder Halberzeugnisse erfolgt.

b) Die Verarbeitung des zehnten Teiles des am jeweiligen Monatsersten vorhandenen Vorrats von folgenden Seilfasern zu Seilwaren:

- Manila brown, Manila daet, Manila strings, Zamandoque, Mexico fair average und geringer.

c) Die Herstellung von Garnen und ihre Weiterverarbeitung zu Fertigerzeugnissen aus gerissenen Bastfaserkumpen, Fadenabfällen, Spinnabfällen und Kardabfällen.

d) Die Herstellung von Geweben und Klöppelspißen aus Bastfaserrohgarne feiner als Leinengarn Nr. 51 englisch oder aus ganz oder teilweise gebleichtem oder gefärbtem Garne feiner als Leinengarn Nr. 29 englisch. Garne, welche nur gekocht sind, gelten nicht als gebleicht.

e) Die Verarbeitung der am 27. Dezember 1915 auf Kettbäumen befindlichen und der bis 1. Juni 1916 beschlagnahmefreien Garne, welche sich auf Kettbäumen befinden oder für die Herstellung von Klöppelspißen vorgerichteten Garne der Nummern 45 bis 50 englisch roh, ohne Rücksicht auf die aus ihnen anzufertigende Ware.

Hierbei kann Schußgarn beliebiger Nummern verwendet werden.

f) Das Ausspinnen der Feinspinnstähle bis zum 20. Juni 1916 mit Garnen feiner als Leinengarn Nr. 28 aus Rohstoffen, welche bis 1. Juni 1916 beschlagnahmefrei waren. Die gesponnenen Garne feiner als Nr. 50 können beliebig verwendet werden.

§ 5.

Veräußerungs-erlaubnis für Bastfaserrohstoffe.

Trotz der Beschlagnahme ist die unmittelbare Veräußerung und Lieferung von Bastfaserstoffen und beschlagnahmten Abfällen an Bastfaser-spinnereien oder -seilereien zulässig; außerdem ist die Veräußerung und Lieferung von Fadenabfällen an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 3, erlaubt. Eine Veräußerung oder Lieferung von Bastfaserrohstoffen an andere Personen ist nur dann zulässig, wenn diese den schriftlichen Auftrag einer Bastfaser-spinnerei oder -seilerei zur Beschaffung von Bastfaserrohstoffen vorweisen.

Artikel II.

Übergangs-vorschriften.

Bis zum 1. Februar 1916 getätigte Verkäufe von Erzeugnissen aus bis zum 1. Juni 1916 beschlagnahmefreien Bastfaserrohstoffen dürfen erfüllt werden. Ebenso dürfen vor dem 26. Mai 1916 übernommene Kriegslieferungen, für welche Nähgarn und Nähzwirn Verwendung finden, ohne besonderen Bescheinigung für das Nähgarn ausgeführt werden.

Artikel III.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 1916 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 26. Mai 1916.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

Coblenz, den 26. Mai 1916.

Kommandantur der Festung Coblenz-Chrenbreitstein.

I a. 7732

Abt. II. Tgb. Nr. 7765.

Coblenz, den 24. Mai 1916.

Verordnung.

Es ist zu meiner Kenntnis gelangt, daß von der rücksichtslosen Gewohnheit, Felder und Wiesen unnötiger- und unberechtigterweise zu betreten — verboten durch § 368 Ziff. 9 Str.-Ges.-B. — nicht abgesehen wird, obgleich jedermann wissen sollte, daß wir infolge des Wirtschaftskrieges, welchen der Feind gegen uns führt, auf die Bodenerzeugnisse der Heimat angewiesen sind.

Daher bestimme ich auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11. 12. 1915 für den Befehlsbereich der Festung Coblenz-Chrenbreitstein:

Wer das Verbot des unberechtigten Betretens von Wiesen und bestellten Feldern vor beendeter Ernte übertritt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der Kommandant der Festung Coblenz-Chrenbreitstein:

J. A. d. R. gez. Hedert, Generalmajor.

Abt. II. Tgb. Nr. 7867.

Coblenz, den 22. Mai 1916.

Bekanntmachung.

In Zeile 6 des Textes der Verordnung vom 9. 5. 16., Abt. II. Nr. 7099, — Verkaufsverbot für optische Waren — ist für 3,5 mal 6 zu setzen:

„3,5 bis 6“.

Kommandantur Coblenz-Chrenbreitstein.

J. A. d. R. gez. Hedert, Generalmajor.

Nr. 4253.

Diez, den 19. Mai 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Nach Mitteilung des Probianantamtes in Coblenz ist die Anfuhr von Stroh ganz unzulänglich und deckt nicht mal annähernd den Bedarf für das Besatzungs-geschweige den für das Feldheer. Seitens des Königl. Kriegsministeriums ist daher die Lieferung durch die Zivilverwaltungen — Land-lieferungen — beantragt worden. Bevor diese Maßnahme jedoch zur Durchführung kommt, soll ohne Beschlagnahmung und Requisition versucht werden, zunächst den notwendigsten Bedarf durch freihändigen Ankauf aufzubringen. Ich ersuche Sie daher, in geeignet erscheinender Weise die Gemeinde-angehörigen zur Abgabe von Stroh an das Probianamt zu veranlassen. Die Zufuhr kann ohne vorherige Anfrage jederzeit zu den festgesetzten Höchstpreisen erfolgen.

Der Königl. Landrat. Duderstadt.

**Bekanntmachung.**

Auf den Antrag vom 20. März d. Js. erteile ich dem Jünglingsbund gemäß § 1 H c der preußischen Ausführungsbestimmungen zu der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 (R.-G.-Bl. S. 449), betreffend Regelung der Kriegswohlfahrtspflege, hiermit unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bis einschließlich 30. September 1916 die Erlaubnis zur Veranstaltung von „Lichtbildervorträgen zugunsten der Errichtung von Soldatenheimen an der Westfront“, innerhalb der Provinz Hessen-Rassau unter folgenden Bedingungen:

1. In den Ankündigungen ist auf diese Genehmigung zu verweisen.
2. Die Eintrittskarten müssen den Verkaufspreis ersichtlich lassen und auf Haupt- und Kontrollabschnitt übereinstimmend fortlaufend numeriert, etwaige Freikarten außerdem auf beiden Abschnitten mit dem Vermerk „Frei“ versehen sein.
3. Die Eintrittskarten sind vor der Ausgabe von der betreffenden Ortspolizei-Behörde abzustempeln. Ueber die Zahl der verkauften Eintrittskarten unter Angabe der Einzelverkaufspreise sowie der ausgegebenen Freikarten hat die betreffende Ortspolizeibehörde nach Prüfung eine mit Siegel und Unterschrift versehene Bescheinigung auszustellen, die der Abrechnung (s. I. Bd. Nr. 5) beizufügen ist. Die unverkauft gebliebenen abgestempelten Eintrittskarten sind von der Ortspolizeibehörde zu vernichten.
4. Der gesamte Reinertrag der Veranstaltungen ist zur Errichtung von Soldaten-, Marine- und Eisenbahnerheimen an der Westfront zu verwenden.
5. Die Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Veranstaltungen in den einzelnen Orten und die Verwendung des Reinerlöses ist mir nebst den zugehörigen Unterlagen bis zum 1. November d. Js. vorzulegen.
6. Nach Ablauf der oben angegebenen Erlaubnisfrist sind die Veranstaltungen einzustellen, falls nicht eine weitere, erneut zu beantragende Erlaubnis von mir erteilt ist.

**Der Oberpräsident.**

Nr. den Westdeutschen Jünglingsbund (E. B.) Barmen-Unterbarmen, Besenbruchstraße 28.

Abt. III b. Tgb.-Nr. 9399/2621.

Frankfurt a. M., 15. Mai 1916.

**Bekanntmachung.**

Betr.: Frachtgutverkehr nach dem Auslande.

In Bezug auf den Frachtgutverkehr nach dem Auslande bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den mir unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz, daß, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe androhen, nach § 95 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestraft wird:

- a) die falsche Bezeichnung des Absenders;
- b) die unbefugte Zeichnung auf der Ausfuhrerklärung;
- c) die unrichtige Inhaltsangabe und eine der Inhaltsangabe widersprechende Versendung von Druckschriften, schriftlichen Mitteilungen (wozu auch sogenannte „Geschäftspapiere“ zählen), Abbildungen oder Zeichnungen im Packgut. Die Befugung einer Rechnung ist gestattet.

**XVIII. Armeekorps.  
Stellvertretendes Generalkommando.**

Der Kommandierende General:  
**Freiherr von Gall,**  
General der Infanterie.

**Betr. Kartoffelbestandsaufnahme.**

Die Herren Bürgermeister werden nochmals auf die gewissenhafteste und pünktlichste Ausführung der mit Verfügung vom 22. Mai 1916, J.-Nr. 5270 II., angeordneten Kartoffelbestandsaufnahme am Montag, den 29. Mai d. Js. hingewiesen und ihnen die Vorlage der Listen am 30. Mai zur Pflicht gemacht.

**Der Landrat.  
Duderstadt.**

N. N. 405.

Diez, den 22. Mai 1916.

**An die Herren Bürgermeister**

Das Reichsversicherungsamt hat in seiner Sitzung vom 12. Februar ds. Js. im Streitverfahren die Versicherungspflicht der nach Ausbruch des Krieges von der Militärverwaltung gegen Tagelohn beschäftigten Befestigungs- (Armerierungs-)arbeiter anerkannt.

Da seitens der Heeresverwaltung bisher eine gegenständige Auffassung vertreten wurde, so wird es in zahlreichen Fällen vorgekommen sein, daß die Markenverwendung unterlassen ist. Die betreffenden Versicherten handeln daher in ihrem eigenen Interesse, wenn sie entweder die fällig gewordenen Beitragsmarken von der Heeresverwaltung nachträglich anfordern oder uns unter näherer Zeit-, Orts- und Lohnangabe Mitteilung von der Unterlassung der Markenverwendung machen.

Ich ersuche Sie, darauf zu achten.

**Das Versicherungsamt.  
Der Vorsitzende  
Duderstadt.**

Wiesbaden, den 13. Mai 1916.

**Bekanntmachung**

I. 3680. Am 24. April d. Js. hier gestohlen:

1 Fahrrad, Marke „Wanderer“, Fabrik-Nr. unbekannt, schwarzer Rahmen, schwarze Felgen, vernickelte, zum Teil verrostete Speichen, etwas nach oben gehogene Lenkstange mit neuen gelblichen Ledergriffen, Freilauf, an der rechten Seite des Rades unten befindet sich eine neue, vernickelte Carbidlaterne, unter der Lenkstange befindet sich ein Messingschildchen mit der eingepprägten Bezeichnung „Wanderer Grand Prix“. Wert: etwa 35 M.

I. 3649. Am 21. April d. Js. hier gestohlen:

1 Fahrrad, Marke „R. S. II.“, Fabrik-Nr. 265862, schwarzer Rahmen, gelbe Felgen, Rücktrittsbremse, vorne ohne Bremse. Wert etwa 50 Mark.

Um Nachforschung wird ersucht.

**Der Polizei-Präsident.  
J. B.  
Wetz.**

**Erledigung.**

Das in dem Ausschreiben vom 27. März 1916 unter I. 2649 aufgeführte Fahrrad Marke „Victoria“, Fabrik-Nr. 369589, wurde hier ermittelt.

J.B. 563.

Diez, den 22. Mai 1916.

**An die Herren Bürgermeister des Kreises**

Mit Bezug auf den Aufruf der vereinigten Komitees der unter dem roten Kreuz wirkenden Vereine des Unterlahnkreises vom 22. d. Mts., betr. die Durchführung der Reichsbuchwoche im Unterlahnkreise, ersuche ich Sie ergebenst, gegebenenfalls im Einvernehmen mit den örtlichen Männer- und Frauenvereine vom Roten Kreuz die Angelegenheit zu fördern, damit ein günstiges Sammelergebnis im Kreise erzielt wird.

**Der Landrat.  
Duderstadt.**

Dies, den 20. Mai 1916.

### An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, zu einer Besprechung dienstlicher Angelegenheiten am

**Mittwoch, den 31. Mai ds. Js.,  
nachmittags 2<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr**

im Hof von Holland in Dies zu erscheinen.

Im Falle dringender Verhinderung wollen Sie Ihren Stellvertreter entsenden.

**Der Landrat.**

J.-Nr. I. 3599.

Dies, den 2. Mai 1916.

### Bekanntmachung.

**Betrifft: die Errichtung und Veränderung gewerblicher Anlagen, die der Genehmigungspflicht nach § 16 der Gewerbeordnung nicht unterliegen.**

Bei der Einrichtung oder Veränderung solcher gewerblicher Anlagen, die nach § 16 der Gewerbe-Ordnung einer Genehmigung bedürfen, ermöglicht das hierfür vorgeschriebene Verfahren auch eine Prüfung der Unterlagen (Projekte) durch die Behörden in Bezug auf den Schutz der Arbeiter gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit. Indem in dieser Beziehung bei der Erteilung der Genehmigung Bedingungen gestellt werden, ist dem Unternehmer die Möglichkeit geboten, die auf Grund der Gewerbeordnung zum Schutze der Arbeiter behördlich zu fordernden Einrichtungen schon bei der Erbauung oder ersten Einrichtung der Anlage zu berücksichtigen und sich so gegen spätere Auflagen auf Grund der §§ 120 a—f der Gewerbeordnung möglichst zu schützen.

Für die Herstellung der übrigen gewerblichen Anlagen, die lediglich einer baupolizeilichen Genehmigung bedürfen, trifft das dagegen nicht zu, weil die Baupolizeigesetze zumeist nicht die nötige Handhabe bieten, um die Erteilung der Bauerlaubnis von solchen Bedingungen abhängig zu machen, die wegen des Arbeiterschutzes zu stellen sind. In solchen Fällen hat der Unternehmer unter Umständen zu gewärtigen, daß er nach Fertigstellung der Anlage auf Grund der Revisionsbefunde der Gewerbeaufsichtsbeamten Einrichtungen zum Schutze der Arbeiter usw. treffen muß, die mit Weiterungen und erheblichen Kosten verbunden sind, während diese Einrichtungen bei der Erbauung der Anlage leicht hätten getroffen werden können.

Um diesem Uebelstande abzuwehren, werden neuerdings die Pläne über Errichtung und Veränderung derartiger Anlagen auch dem Gewerbeaufsichtsbeamten zur Einsicht vorgelegt und dessen Vorschläge über Schutzrichtungen zumeist unter die Baubedingungen aufgenommen.

Wie dargetan, gereicht es den bauenden Unternehmern zum Vorteile, den in die Bauerlaubnis aufgenommenen Bedingungen zu entsprechen und so die erforderlichen Einrichtungen zum Schutze der Arbeiter von vornherein zu treffen und dadurch nachträgliche Kosten und Schwierigkeiten zu vermeiden.

Ferner wird es sich empfehlen, den Gewerbeaufsichtsbeamten schon bei der Aufstellung des Bauplanes zu Rate zu ziehen, damit darin die in gewerbepolizeilicher Beziehung notwendigen Angaben über Art und Umfang des Betriebes, Zahl, Größe und Bestimmung der Arbeitsräume, deren Zulänglichkeit, Licht und Luftversorgung, Anzahl der Arbeiter und Maschinen Aufnahme finden. Die Ortspolizeibehörden werden ersucht, diese Bekanntmachung in geeigneter Weise zu verbreiten.

Die eingehenden Bauerlaubnis-Gesuche sind schon von den Ortspolizeibehörden eingehend zu prüfen und nötigen-

falls unter Hinweisung der Unternehmer auf diese Bekanntmachung zu ergänzen.

**Der Königl. Landrat:**

**J. B.**

**Blumermann.**

## Nichtamtlicher Teil.

**!!: Mitteilung des Rheingauer Weinbauvereins.**

An die Herren Weingutsbesitzer und Winzer! Die Nebenschilblaus (*Budvaria vitis*) tritt zur Zeit außergewöhnlich zahlreich in den Weinbergen und an den Wandspalieren auf. Man erkennt die Schilbläuse, welche an dem alten Holz und an den Vogreben sitzen, sehr deutlich an dem braunen Schild und weißen, flaumigen Wollle, womit sie die junge Brut schützen. Die Schilbläuse ernähren sich von den besten Säften der Reben und können dieselben ganz empfindlich schwächen, so daß das Holz kurz und schwach bleibt. Es ist daher dringend anzuraten, den Schädling, wo er sich in großer Menge zeigt, zu vernichten, was durch Abreiben mit der Hand in einfacher, aber wirksamer Weise erfolgen kann. Die Bekämpfung muß sobald als möglich geschehen, bevor die jungen Schilbläuse das Muttertier verlassen haben. Die Arbeit kann sehr zweckmäßig mit dem Auspflücken verbunden werden. Schilling, Obst- und Weinbauinspektor der Landwirtschaftskammer.

**!!: Eine reiche Heidelbeernte in Aussicht?** Eine erzeuliche Kunde kommt aus den waldreichen Gebirgen unserer weiteren Umgebung. Sowohl vom Taunus als auch vom Spessart und Odenwald wird übereinstimmend gemeldet, daß die großen Heidelbeerflächen einen sehr reichen Anjaß von Blütenknospen und teilweise auch schon reichlich erschlossenen Blüten zeigen. Die Stöcke hängen über und über voll und zeigen nirgends den geringsten Frostschaden, so daß schon jetzt mit aller Bestimmtheit auf eine sehr reiche Ernte zu rechnen ist. Bei der vorhandenen reichen Bodenfeuchtigkeit ist auch eine kräftige Entwicklung der Beeren mit Sicherheit zu erwarten. Auch die Walderdbeeren blühen sehr reichlich.

## Kriegs-Chronik.

19. Mai: Erfolge in den Argonnen. Feindliche Angriffe zwischen Haucourt-Esnes abgeschlagen. Sechs feindliche Flugzeuge abgeschossen.
20. Mai: Vordringen auf dem „Toten Mann“. 1346 Franzosen gefangen. Die Beute in Südtirol steigt auf 13157 Gefangene.
21. Mai: Vordringen auf dem „Toten Mann“. Eine englische Stellung genommen. 560 Franzosen, 220 Engländer gefangen. — Die Zahl der Gefangenen in Südtirol steigt auf 23883 Mann, die Beute auf 172 Geschütze.
22. Mai: Französische Angriffe abgewiesen. Weiteres Vordringen der Oesterreicher in Italien.
23. Mai: Dorf Cumieres an der Maas erstürmt. 850 Franzosen gefangen. — Das Panzerwerk Campolongo genommen.
24. Mai: Feindliche Gräben bei Donaumont erobert. Schwere blutige Verluste des Feindes. 850 Gefangene. Weitere Fortschritte der Oesterreicher.

**Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus  
Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer  
befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich  
am Vaterlande.**